

Informationen zur Kriegsofopferfürsorge (KOF)

Die Hauptfürsorgestellen sind für die Aufgaben der sozialen Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zuständig.

Wer hat Anspruch?

Als Teil des sozialen Entschädigungsrechts erbringen die Hauptfürsorgestellen bedarfsorientierte Fürsorgeleistungen in Ergänzung der Versorgungsleistungen der Versorgungsverwaltung. Anspruchsberechtigt können nur gesundheitlich beeinträchtigte Personen sein, die als Leistungsberechtigte nach dem BVG oder den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, anerkannt sind (Beschädigte und deren Hinterbliebene).

Leistungen können erbracht werden an:

- Kriegsofopfer und Wehrdienst- oder Zivildienstleistende,
- Opfer einer Gewalttat,
- Menschen mit Impfschaden,
- Opfer politischer Strafverfolgung oder Häftlinge der ehemaligen DDR und den ehemaligen Ostgebieten
- deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

Wann habe ich Anspruch?

Voraussetzung für den Leistungsbezug der Kriegsofopferfürsorge ist, dass Beschädigte oder deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene auf Grund der Schädigung bzw. des Todes des Versorgers, nicht in der Lage sind, den eigenen Bedarf für die nachstehenden Leistungen durch Einkommen, Vermögen oder aufgrund anderer zweckgleicher Leistungen zu decken. Leistungen an Berechtigte für ausschließlich schädigungsbedingte Bedarfe sind ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen zu erbringen.

Die Leistungen dienen der Deckung des gegenwärtigen Bedarfs und können nicht rückwirkend bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass ein Antrag gestellt wird.

Welche Leistungen kann ich beanspruchen?

Die wichtigsten Leistungen im Überblick:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
- Altenhilfe
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erziehungsbeihilfe
- Erholungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen / Eingliederungshilfe
- Wohnungshilfe

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 26, 26a BVG)

Leistungen zur erstmaligen Eingliederung oder Wiedereingliederung in Arbeit, Beruf oder Gesellschaft der gesundheitlich geschädigten Menschen oder deren Hinterbliebene.

Es kommen Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, Umschulung, Finanzierung technischer Hilfen, Eingliederungszuschüsse, oder andere Leistungen an Arbeitgeber und Leistungen zur Gründung oder Erhaltung einer selbstständigen Existenz in Betracht.

Zu den Leistungen zählen auch Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes.

Krankenhilfe (§ 26b BVG)

Bei behandlungsbedürftigen Krankheiten können ergänzende Kosten für ärztliche oder medizinische Behandlung in Ergänzung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. BVG übernommen werden.

Diese Leistungen können Beschädigte für sich und ihre Familienmitglieder oder ihre Hinterbliebenen erhalten.

Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)

Umfasst sind häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege. Leistungen der Versorgungsverwaltung gemäß § 35 BVG und der Pflegeversicherung gemäß SGB XI gehen vor. Soweit die in ihrer Höhe begrenzten Leistungen nicht ausreichen, um den notwendigen Pflegebedarf zu decken und die Betroffenen die Differenzbeträge unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht selbst aufbringen können, kommt ein ergänzender Leistungsanspruch in Betracht.

Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 26d BVG)

Unterstützung bei der Haushaltsführung, wenn dies wegen Krankheit oder Alter nicht mehr möglich ist und wenn kein anderer Haushaltsangehöriger dazu in der Lage ist (Hilfe für fremde Haushaltsführung). Damit soll die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung für Beschädigte und Hinterbliebene vermieden oder verzögert werden.

Altenhilfe (§ 26e BVG)

Beratung und Hilfe bei der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, Beschaffung einer altersgerechten Wohnung oder eines geeigneten Platzes in einer Einrichtung.

Geldleistungen für altersgerechten Wohnungsumbau, für Mahlzeitendienste, für Haushaltshilfen, Besuch von Veranstaltungen, Besuche bei Verwandten und Bekannten.

Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)

Beschädigte, die eine Grundrente beziehen und anerkannte Waisen nach dem BVG, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, können Erziehungsbeihilfen erhalten.

Dies sind Leistungen zur Erziehung, Schul- und Berufsausbildung, in besonderen Fällen auch für die berufliche Fortbildung und zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)

Ergänzende Hilfe zur Bestreitung des notwendigen und angemessenen Lebensunterhaltes (Lebenshaltungs-, Unterkunfts-, und Heizkosten), soweit der Bedarf nicht aus den sonstigen Leistungen nach dem BVG sowie dem Einkommen und Vermögen sichergestellt werden kann. Daneben kommen auch Leistungen für einmalige Bedarfstatbestände (z. B. Umzugs-, Renovierungs- oder Heizkosten) in Frage.

Erholungshilfe (§ 27b BVG)

Erholungsmaßnahmen für Beschädigte und ihre Ehegatten oder Lebenspartner sowie Hinterbliebene zur Erhaltung oder Verbesserung der Gesundheit oder der Arbeitsfähigkeit.

Leistungen können in der Regel als dreiwöchiger Erholungsaufenthalt in ein- oder zweijährigem Abstand, je nach Alter, in Vertragshäusern oder für Erholungsaufenthalte nach freier Wahl erbracht werden. Der Bedarf ermittelt sich aus dem Tagessatz für Verpflegung und Unterkunft in einem Vertragsheim oder einem frei gewählten Erholungsaufenthalt, Taschengeld, Fahrtkosten, Gepäckbeförderung, Kurtaxe, Kosten für eine Begleitperson bei Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson. Der Einsatz von Einkommen und Vermögen sowie die häusliche Ersparnis werden berücksichtigt.

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Erholungsaufenthaltes ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Hilfe in besonderen Lebenslagen/ Eingliederungshilfe (§ 27d BVG)

Beschädigten, deren Familienangehörigen sowie Hinterbliebenen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen soll durch Erbringung spezieller Leistungen eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht oder erleichtert werden.

Mögliche Leistungen sind beispielsweise:

- Darlehen und Beihilfen zur Beschaffung größerer Hilfsmittel oder eines Kfz
- Laufende Leistungen zum Betrieb, zur Unterhaltung und zum Unterstellen eines Kfz oder statt dessen Inanspruchnahme der Fahrdienste Dritter (Taxihilfen)
- Behindertengerechte Ausgestaltung des Wohnraumes
- Eingliederungshilfen in Wohnheimen, für ambulantes Wohnen bzw. bei Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Blindenhilfe.

Wohnungshilfe (§ 27c BVG)

Schwerbeschädigte sowie Hinterbliebene erhalten Wohnungshilfe für die schädigungsgerechte Ausstattung oder bauliche Veränderung ihres Wohnraumes (z.B. Badumbau, Einbau Treppenlift, Rollstuhlrampe). Leistungen kommen sowohl für Mietwohnungen, als auch für eigene Wohnungen, Bau oder Erwerb eines Eigenheimes bzw. einer Eigentumswohnung in Betracht.

Sonstige Hilfen (§ 26e Abs. 4 BVG)

Gewährung persönlicher Hilfen in Form von Beratungs- und Betreuungshilfen (z.B. Hausbesuche) werden unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht.

Wie und wo ist die KOF - Leistung zu beantragen?

Richten Sie bitte Ihre Anträge oder Fragen an das Thüringer Landesverwaltungsamt,
Abteilung - Versorgung und Integration, Referat 620 - Hauptfürsorgestelle.

1. Team Suhl
Karl- Liebknecht- Str. 4
98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5204
Telefax: 0361/57331-5372
E-Mail: rehabilitation@tlvwa.thueringen.de
zuständig für die Landkreise: Hildburghausen, Sonneberg, Schmalkalden-Meiningen,
Wartburgkreis und Ilm- Kreis; kreisfreie Städte Suhl und Eisenach

2. Team Weimar
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar
Telefon: 0361/ 57332-1772
Telefax: 0361/ 57332-1975
E-Mail: rehabilitation@tlvwa.thueringen.de
zuständig für die Landkreise: Gotha, Sömmerda, Weimar-Land, Nordhausen, Eichsfeld,
Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis, kreisfreie Städte Erfurt und Weimar

3. Team Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera
Telefon: 0361/57334-4453
Telefax: 0361/57334-4593
E-Mail: rehabilitation@tlvwa.thueringen.de
zuständig für die Landkreise: Greiz, Altenburger Land, Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla-Kreis und
Saale-Holzland-Kreis; kreisfreie Städte Gera und Jena